

Samtgemeinde Lachendorf / Gemeinde Eldingen
OT Grebshorn - Landkreis Celle

59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Grebshorn“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“

Begründung, Teil 2:
Umweltbericht

Vorentwurf – Grundlagen zu Umweltbelangen

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 (1) BauGB und

die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB

Im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Grebshorn“ und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“ wird zur Berücksichtigung der Umweltbelange ein Umweltbericht nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erarbeitet, der auch die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes berücksichtigt. Die Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt die „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ aus dem Jahr 2023 (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 42 (4): 236-258).

Als Grundlage für die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgten 2024 eine Biotoptypenkartierung, eine Erfassung möglicher Vorkommen geschützter Biotope und von FFH-Lebensraumtypen sowie eine Erfassung eventuell vorkommender Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste und Vorwarnliste Niedersachsens sowie von regional im Landkreis Celle auffallend seltenen Pflanzenarten. Außerdem erfolgte 2024 eine systematische Bestandsaufnahme der Brutvögel durch sechs Geländebegehungen zwischen März und Juli (fünf Begehungen tagsüber, eine Begehung nachts). Der vorgenannte Untersuchungsrahmen wurde im Vorfeld mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Celle einvernehmlich abgestimmt (Schreiben vom 20.2.2024).

Das Plangebiet besteht weit überwiegend aus wildkrautarmen Sandäckern (AS). Hinzu kommen Strauch-Baum- und Baumhecken (HFM, HFB), Einzelbäume (HBE), Wegesäume in Form von artenarmem Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET), Gräben (FGR, FGZ) und Wirtschaftswege (OVW).

Benachbart überwiegen ebenfalls Ackerflächen (AS). Im Norden, Nordosten und Südosten grenzen Wälder in Form von sonstigem Kiefernwald armer, trockener Sandstandorte (WKS), Douglasien- und Roteichen-Forsten (WZD/WXE), Eichenmischwald armer trockener Sandböden (WQT) sowie Laub- und Nadelwald-Jungbeständen (WJL, WJN) an. Außerdem stehen benachbart zwei Windräder (OKW).

Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken sind im Plangebiet oder dessen näherem Umfeld nicht vorhanden. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nur die benachbarten Eichen-Mischwälder (WQT), die dem Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen) zuzurechnen sind.

Farn- oder Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste wurden trotz systematischer Nachsuche im Plangebiet nicht festgestellt. Auf dem Acker im Norden des Plangebietes wächst an dessen westlichem Rand die vergleichsweise seltene Saat-Wucherblume (*Chrysanthemum segetum*), die aber nur im Berg- und Hügelland als gefährdet gilt. Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten wurden nicht festgestellt.

Bei den zum Plangebiet benachbarten Waldbiotopen handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG (gleichzeitig ein sonstiges Sachgut). Im Plangebiet selbst ist kein Wald vorhanden.

Die benachbarten Wälder und Waldränder stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit Nahrungshabitate und Leitstrukturen für Fledermäuse dar. Die Wälder können auch Fledermausquartiere aufweisen und seltene Alt- und Tothholzkäfer beherbergen sowie von Reptilien besiedelt sein. Eine vertiefende Untersuchung dieser Tiergruppen musste jedoch nicht erfolgen, weil die Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaik zum Wald einen Abstand von 50 m einhalten, so dass eine Betroffenheit des Waldes und seiner Fauna auszuschließen ist.

Im Plangebiet und dessen Umfeld bis in 200 m Entfernung wurden 47 Vogelarten festgestellt, darunter 42 Brutvogelarten. Brutvögel der niedersächsischen Roten Liste oder Vorwarnliste sind im Plangebiet Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter, Goldammer, Gartengrasmücke und Stieglitz. Im Bereich der benachbarten Waldränder kommt der Baumpieper hinzu. Während eine vorhabensbedingte Be-

troffenheit der gehölzbrütenden Arten durch geeignete Abstände zu den Gehölzen vermieden werden kann, ist das für die im Ackerland brütende Feldlerche nicht möglich. Die Feldlerche ist mit 16 Brutpaaren im Plangebiet oder benachbart dazu vertreten. Am Rande des Plangebietes erfolgte zudem ein Nachweis des Ortolans als Brutzeitfeststellung.

Im Plangebiet oder dessen Umfeld befinden sich keine Stillgewässer, so dass das Plangebiet als Landhabitat für Knoblauchkröte oder Kreuzkröte nicht in Betracht kommt. Der direkt südlich des Plangebietes verlaufende Sothbach ist vom Planvorhaben nicht betroffen.

Im Plangebiet stehen gemäß Bodenkarte 1 : 50.000 (BK50) mittlere Podsole, tiefe Podsol-Gleye und mittlere Pseudogley-Braunerden an. Direkt am Sothbach tritt kleinflächig mittleres Erd-Niedermoor auf. Die Bodenfruchtbarkeit schwankt zwischen „sehr gering“ und „mittel“. Die potenzielle natürliche Vegetation besteht unter diesen Standortbedingungen aus einem Drahtschmielen- oder Flattergras-Buchenwald, am Sothbach im Bereich der Moorstandorte aus einem Birken-Eichenwald im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore.

Das Landschaftsbild ist im eigentlichen Plangebiet zwar aufgrund der ausgedehnten Äcker eher monoton, wird jedoch deutlich durch die vorhandenen Hecken hinsichtlich seiner Vielfalt und Eigenart bereichert. Eine technische Überformung entsteht durch die benachbarten Windkraftanlagen.

Bau- oder Bodendenkmäler sind für das Plangebiet oder dessen Umfeld nicht bekannt.

Hervorzuhebende Qualitäten der Umweltschutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sind mit Ausnahme der kohlenstoffreichen Niedermoorböden am Sothbach nicht zu erkennen. Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht sind vom Planvorhaben nicht betroffen. Das gilt auch für Natura 2000-Gebiete. Das FFH-Gebiet Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ beginnt allerdings in geringer Entfernung nördlich des Plangebietes.

Es zeichnet sich nicht ab, dass das Planvorhaben Umweltschäden auslöst, die die Zulässigkeit der Planung unter umweltrechtlichen Gesichtspunkten in Frage stellen könnten. Hochwertige oder geschützte Biotop sind nicht betroffen, bedeutsame Pflanzenwuchsorte ebenfalls nicht. Eine stärkere Betroffenheit betrifft die Vogelsonde der Feldvögel. Jedoch lassen sich Schädigungen und artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermeiden, die im Rahmen des Umweltberichtes geplant werden. Eine Betroffenheit von Vögeln der Wälder und Gehölze, von Fledermäusen und Reptilien lässt sich durch das Einhalten von hinreichend bemessenen Abständen (50 m zu Wäldern, mindestens 20 m zu Hecken) vermeiden. Wildtierkorridore dienen dem Habitatverbund.